

Satzung

des Kinder- und Jugendchores Kerpen-Buir e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Kinder- und Jugendchor Buir wurde 1968 von Karl Barbier gegründet. Er erhält den Namen „Kinder- und Jugendchor Kerpen-Buir“.

Unter dem Namen „Kinder- und Jugendchor Kerpen-Buir“ soll er in das Vereinsregister eingetragen werden; er erhält dann den Zusatz „e.V.“. Der Chor hat den Sitz in Kerpen-Buir.

§ 2 Vereinszweck

Aufgaben und Ziele des Chores bestehen darin, das Lied zu pflegen mit dem Ziel, die Kunst des idealen Chorgesanges anzustreben und diesen in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Jugendpflegerische Maßnahmen sollen durchgeführt werden, wobei die öffentliche und freie Jugendpflege angeregt und unterstützt wird.

So werden insbesondere Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Angebote für Gesellschaft, Spiel, Sport und internationale Jugendarbeit angeboten und betrieben.

Dass gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Der Chor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Chores dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Chor ist Mitglied der Sängere Jugend im Chorverband NRW e.V. und damit auch Mitglied im Deutschen Chorverband.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Jede stimmbegabte Person kann Mitglied werden, wobei die Satzung bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) schriftlich anzuerkennen ist.
2. Passive Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die Interesse an der Erfüllung der obigen Aufgaben haben.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, welcher über den Aufnahmeantrag entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Aufnahme in den Verein ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt. Deren Entschluss ist dann endgültig.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand beschließt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereines kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist dann zur Entscheidung einzuberufen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist im Falle der Berufung endgültig.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Erstattung von Beiträgen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder haben das Recht an Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Kein aktives Mitglied kann ohne zwingenden Grund von den Proben und Konzerten ausgeschlossen werden. Als zwingender Grund gilt u.a. ein Verstoß gegen § 9 dieser Satzung.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, grundsätzlich an allen Proben und Konzerten des Vereines teilzunehmen und bei öffentlichen Auftritten die dafür vorgesehene Kleidung zu tragen. Als Verhinderungsgrund gelten nur schulische bzw. berufliche Belange, Krankheit, Urlaub und Ähnliches. Als entschuldigt gelten nur Mitglieder die sich bei einem Vorstandsmitglied oder einer, von diesem beauftragten Person, unter Angabe ihres Grundes von der Probe (Konzert) gemeldet haben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Chöreigentum (z. B. Noten, Chormappen ...) pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald mitzuteilen. Für minderjährige Mitglieder tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung auf Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen; der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Bestehende Organe – Bildung neuer Organe

Derzeit bestehende Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ein Ausschuss des Kinderchores
- d) ein Ausschuss des Jugendchores

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kinder- und Jugendchores.

§ 12 Stimmrecht der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Jugendliche unter 14 Jahre können nur durch einen gesetzlichen Vertreter abstimmen. Außer dieser Einschränkung kann die Ausübung der Stimmabgabe keinem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal des Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

- a) wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereines erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten.
- b) Wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss die

Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Bildung neuer Vereinsorgane.

Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Bei Personalentscheidungen ist schriftlich - geheim abzustimmen. Bei anderen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei folgenden Gegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind: Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereines. Ist die Mitgliederversammlung bei beiden vorhergehenden Punkten beschlussunfähig ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.* Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom (von den) Versammlungsleiter(n) und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder oder eine Anwesenheitsliste, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- Stimmen, der Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Einem solchen Antrag stattzugeben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- a) dem (der) Vorsitzenden;
- b) dem (der) zweiten Vorsitzenden;
- c) dem (der) Schriftführer (in);
- d) dem (der) Kassierer (in);
- e) zwei Beisitzern eines Kinderchores;
- f) zwei Beisitzern eines Jugendchores;
- g) dem Chorgründer Karl Barbier;
- h) den Chorleitern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste und zweite Vorsitzende.

Der (die) Vorsitzende und der (die) zweite Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der (die) zweite Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der (die) Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 19 Verbindlichkeiten

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder des Kinder- und Jugendchores oder deren gesetzliche Vertreter mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Die Haftung des Kinder- und Jugendchores beschränkt sich auf das Vermögen desselben. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

§ 20 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Geschäftsführung, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Einstellung und Kündigung der Chorleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Chor.

Die Auswahl des Liedgutes sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte führen die Chorleiter und der Vorstand in gegenseitigem Einverständnis durch. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Anschaffung neuen Notenmaterials. Bei Stimmgleichheit ist hier die Stimme des jeweiligen Chorleiters ausschlaggebend.

Gegen den ausdrücklichen Willen der Chorleiter kann der Vorstand keine musikalischen Verpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen.

§ 21 Amtsdauer des Vorstandes

Die beiden Vorsitzenden, der (die) Schriftführer (in), der (die) Kassierer (in) werden von der Mitgliederversammlung, die vier Beisitzer von den jeweiligen Chören, auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bis auf die Beisitzer ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Für die Beisitzer können Listenwahlen durchgeführt werden. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand dann neu gewählt wird.

Sollten in einer Amtsperiode mehr als zwei der ursprünglichen Vorstandsmitglieder zurücktreten, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher die frei gewordenen Vorstandsämter neu besetzt werden.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem (der) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem (der) zweiten Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Fax einberufen werden. Es sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) zweite Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (Ausnahme siehe § 20). Die Vorstandssitzung leitet der (die) Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der (die) zweite Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstand kann den beiden Vorsitzenden Weisungen erteilen. Die Vorsitzenden sind verpflichtet vor Entscheidungen nach Möglichkeit die Meinung des Vorstandes einzuholen.

Die Chorleiter haben in musikalischen Belangen ein Vetorecht. Ein ausgesprochenes Veto kann vom Vorstand nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgehoben werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 23 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse des Kinder- und Jugendchores werden vom Vorstand einberufen. Sie sollen dem Vorstand zur Arbeitserleichterung und Beratung dienen. Die Ausschüsse können nur Empfehlungen aussprechen, sie sind nicht weisungs- oder geschäftsfähig. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die anderen Ausschussmitglieder sollten dem jeweiligen Vereinsbereich (Kinder- und Jugendchor) angehören.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der (die) Vorsitzende und der (die) zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Kinder- und Jugendchores oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen geht an die Sängeryugend im Rhein-Erftkreis e.V., die es ausschließlich für die Unterstützung von Kinder- und Jugendchören verwenden muss.

Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Kinder- und Jugendchores am 26.03.2002 in Kraft.

Kerpen- Buir, 04.04.2002

Augustus Briefs (Vorsitzender)

* Änderung gegenüber dem Wortlaut (nicht gegenüber dem Inhalt) der Fassung, die dem Amtsgericht vorliegt und von diesem am 25.3.2004 eingetragen wurde. lt. Beschluss der JHV vom 26.3.2002. (Siehe Protokoll der Anlage zur Vereinsregistereintragung)